



Antrag Schiedsgericht

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderung der Satzung des OHV beschliessen:

Der § 12 Schiedsgericht der OHV Satzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

Alt:

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Für den Bereich des OHV wird ein eigenes Verbandsschiedsgericht (VSG) bestellt.
- (2) Der Schiedsgerichtsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter, die die Befähigung zum Richteramt haben sollen, werden von der MV gewählt. Alle drei sollen verschiedenen LHV angehören.
- (3) Für das Verfahren vor dem VSG gelten § 30 Abs. 1 bis 3 der Satzung des DHB sowie die Bestimmungen der SGO DHB. Die Revision gegen Entscheidungen des VSG zum BOSG ist nur zulässig, wenn das VSG die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache ausdrücklich zulässt; die Entscheidung, durch die die Revision zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist unanfechtbar.
- (4) Sollte es unmöglich sein, ein Schiedsgericht ordentlich zu besetzen, wird das Schiedsgericht eines nicht beteiligten Verbandes in der Reihenfolge des § 1 zuständig.

Neu:

Absätze (1) bis (3) unverändert

- (4) Sollte der OHV sein Schiedsgericht nicht besetzt haben, wird das Schiedsgericht eines nicht beteiligten Mitgliedsverbandes des OHV in der Reihenfolge des § 1 zuständig.
- (5) Sollte ein Mitgliedsverband des OHV, dessen Schiedsgericht nicht besetzt ist, in seiner Satzung geregelt haben, dass das Schiedsgericht des OHV zuständig ist oder dies durch die Nichtbesetzung wird, geht die Zuständigkeit, die gem. § 1 Absatz 3 SGO DHB für das jeweilige Verbandsschiedsgericht des Mitgliedsverbandes besteht, auf das Schiedsgericht des OHV über.

Begründung:

Der Absatz (4) ist nur textlich überarbeitet.

Es wird immer schwieriger Personen zu finden, um die Ehrenämter zu besetzen. Das gilt auch für die Schiedsgerichte.

Der Berliner HV schlägt daher vor, es zu ermöglichen, dass die Mitgliedsverbände sich dem Schiedsgericht des OHV unterwerfen.

Jürgen-Michael Glubrecht